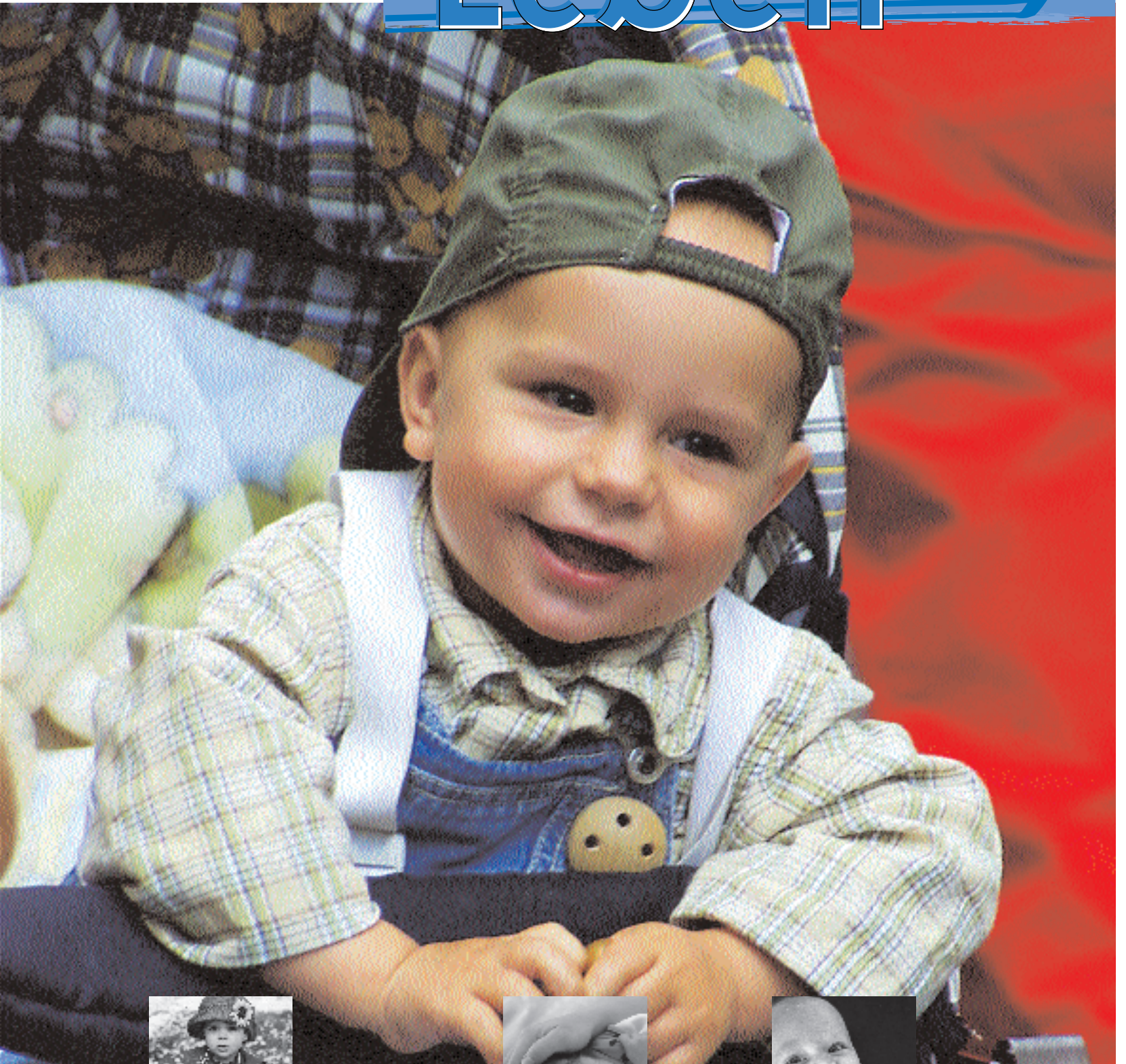


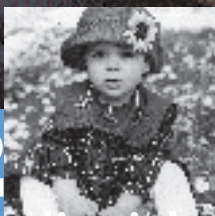
Nr. **160**
März 2002

Die Zeitschrift der
Schweizerischen Vereinigung
JA ZUM LEBEN
AZB – 8775 Luchsingen

Ja zum Leben



2



editorial

recht auf leben
respektieren

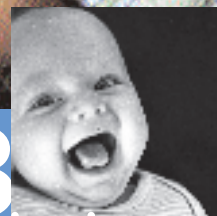
5



zur sache

volksabstimmung
fristenregelung

13



in eigener sache

am läbe lieb

Das Recht auf Leben muss respektiert werden

Liebe Freunde von JA ZUM LEBEN

Wenn Sie unsere Zeitschrift erhalten, trennen uns nur noch wenige Wochen bis zur «Schicksalsabstimmung» unseres Landes vom 2. Juni 2002, nämlich das Referendum gegen das vom Parlament beschlossene neue, liberalisierte Abtreibungsgesetz und die eidg. Volksinitiative «Für Mutter und Kind». Wir haben es als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Hand, uns für eine Kultur des Todes oder für eine Kultur des Lebens zu entscheiden.

Ein angeblich behindertes Kind, das nicht leben sollte.

Die Mutter von «Tabea» berichtet:

Ich erinnere mich an die Geburt meiner Tochter Tabea. Während meiner Schwangerschaft musste ich einen Bluttest machen. Nach dem Untersuchung des Blutes kam ein Anruf aus der Klinik, es bestünde Grund zur Annahme, dass das Kind behindert sei. Ob ich es wirklich behalten wolle. Ich sagte, eine Abtreibung komme für mich auf keinen Fall in Frage. Ich war auch bereit, ein behindertes Kind anzunehmen.

Tabea kam als gesundes Mädchen zur Welt. Ich freue mich sehr an ihr und bin froh, dass ich damals so entschieden habe.

Unsere Parlamentsvertreter sagen nein zur Initiative für Mutter und Kind

Am 29. November des vergangenen Jahres hat der Nationalrat die Initiative «für Mutter und Kind» bei nur 7 Ja und 17 Enthaltungen, mit 139 Stimmen deutlich abgelehnt. Das Ergebnis stimmt uns sehr nachdenklich. Nationalrat Christian Waber wurde wegen seiner konsequenten und gradlinigen Haltung für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder als «Taliban der Demokratie» beschimpft. Stehen wir vor einer hitzigen und aggressiven Auseinandersetzung im Vorfeld der Abstimmung? Immer wieder werden engagierte Mitglieder von Lebensrechts-

organisationen als Militante und Fundamentalisten beschimpft. Es ist in der Tat äusserst bedenklich, wenn Menschen, die für die Wehrlosesten und Schwächsten unserer Gemeinschaft und für die Gebote Gottes eintreten, derart verunglimpft werden. Fortschritt besteht nicht in der Tötung von Ungeborenen oder von Be-tagten. Vielmehr hat doch der Staat für den Schutz der schwachen, notleidenden, kranken und alternden Mitmenschen zu sorgen.

Die Menschenwürde ist auch gegenüber dem ungeborenen Kinde zu achten.

Die Verantwortung des Staates für den Schutz des vorgeburtlichen Lebens müssen wir Mitbürgerinnen und Mitbürger übernehmen. Es ist eindeutig, dass die beschlossene Fristenlösung im Widerspruch zu unserer Verfassung steht. Warum wollen dies unsere Gegner nicht akzeptieren? Artikel 7 unserer Verfassung legt

fest, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Unzweifelhaft kommt diese Menschenwürde auch dem Kind im Mutterleibe zu. Dies nicht erst ab der dreizehnten Woche der Schwangerschaft, sondern von Beginn der Zeugung an.

Gleichzeitige Abstimmung: Fristen-Lösung und Mutter und Kind-Initiative am 2. Juni 2002

Die Tatsache, dass der Bundesrat beabsichtigt, die «Fristen-Lösung» und die Volksinitiative «Für Mutter und Kind» gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen, ist von grosser Bedeutung. Somit anerkennt er, dass mit dieser Volksinitiative ein Gegenvorschlag zur «Fristen-Lösung» vorliegt. Für mich ist die «Fristen-Lösung» ein feiges Ausweichen vor den Problemen zwischen Leben und Tod. Wehren wir uns, bevor es zu spät ist. Das menschliche Leben, auch ungeborenes, ist das schützenswerteste und kostbarste Gut, und es ist vor-

Impressum

«Ja zum Leben» ist eine interkonnektionelle und überparteiliche Vereinigung zum Schutze des ungeborenen Menschen und für die Hilfe an die werdende Mutter.

- Offizielles Organ der schweizerischen Vereinigung JA ZUM LEBEN deutschsprachiger Teil
- Redaktionsadresse und Inserate: Ja zum Leben
Redaktion
Postfach 216
6234 Triengen
- Foto Titelseite: Fotoagentur J. Wodicka, A-4062 Thening.
- Abdruck erwünscht, aber nur mit Angabe der Quelle gestattet.
- Abonnementspreis: Jährlich Fr. 8.–
- Erscheint alle 3 Monate
- Adressänderungen: An Sektionsadresse
- Gestaltung/Druck: Jordi AG, Belp
- Auflage: 57 000 Exemplare
- Die nächste Ausgabe des Bulletins «Ja zum Leben» erscheint Ende April 2002
- Redaktionsschluss: 12. März 2002

Unser regionales Hilfe- Telefon In Ihrer Nähe

Aargau	056 221 55 57
Basel	061 703 03 07
Bern	031 961 27 27
Freiburg	026 322 03 30
Genf	022 792 00 92
Graubünden	081 353 38 88
Jura	032 422 26 26
Neuenburg	032 842 62 52
Ostschweiz	071 352 27 27
Solothurn	032 622 50 92
Tessin	091 966 44 10
Waadt	021 617 21 00
Wallis	024 485 30 30
Zentralschweiz	027 322 12 02
Zürich	041 755 28 28
Zürich	01 342 02 28
AGAPA	031 972 77 30
Deutsche Schweiz Hotline	
Auskunfts- und Beratungsstelle für Menschen, die unter Missbrauch oder Schwangerschaftsverlust leiden.	

Vorgeburtliche Solidarität

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch erklärt das ungeborene Kind im Mutterleib – unter dem Vorbehalt, dass es lebendig geboren wird – für rechtsfähig (Art. 31) und vom Zeitpunkt der Empfängnis an für erbfähig. (Art. 544) Bei einer eventuellen Ungewissheit der Erbfolge ist zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt die Vormundschaftsbehörde sogar verpflichtet, einen Beistand zu ernennen. (Art. 393)

nehmlich Aufgabe des Arztes, dieses uns anvertraute Leben zu erhalten, zu verteidigen und zu beschützen.

Gott hat den Menschen als Krone der Schöpfung erschaffen

Doch mehr noch als menschliche Liebe und Zuneigung vermag, liebt Gott alle Menschenkinder, die er ins Dasein gerufen hat. Denn er hat jedes einzelne von ihnen mit seiner eigenen Würde ausgestattet und ihm eine Einmaligkeit verliehen, die allein diesem Geschöpf gehört. Jeder Mensch ist eine Person und besitzt deren Rechte. Dies jedoch nicht nur nach den «internationalen Menschenrechten», sondern noch viel mehr nach der göttlichen Bestimmung und göttlichen Liebe.

Wenn Gott den Menschen mit einer solchen Würde von Anfang an ausgestattet hat, dann hat er ihn der menschlichen Verfügungsgewalt entzogen, so dass keine irdische Regierung, kein Parlament Gesetze erlassen kann, die der göttlichen Anordnung und seinem Willen widersprechen.

Auch wir Christen müssen diese Wahrheiten wiederum erneut in unseren Herzen erwägen, damit wir bereit sind, Gott zu gehorchen und unsere Kinder, auch die ungeborenen, von Herzen zu lieben. Wir alle sind aufgefordert, uns für diese Überzeugung unerschrocken einzusetzen, insbesondere in diesem Jahr, da wir über das neue unchristliche Gesetz abstimmen werden. Dieses Gesetz ist in der Tat rechtsstaatlich und ethisch unhaltbar.

Die Initiative «Für Mutter und Kind» – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe für die Mutter in Not

Heute ist es an der Zeit, ein klares Zeichen gegen alle Tendenzen zu setzen, die den Schutz des menschlichen Lebens aufweichen. Deswegen ist der Gesetzgeber zu verpflichten,

den Schutz des Kindes vor seiner Geburt auch in Zukunft vollumfänglich zu gewährleisten.

Weltweit werden jährlich Millionen ungeborene Kinder getötet, fünf Millionen davon allein in Europa. In der Schweiz beträgt die Zahl der getöteten ungeborenen Kinder über 1000 pro Monat! Die Erfahrungen anderer Länder, in denen die Abtreibung legalisiert wurde, zeigen, dass die Zahl der Abtreibungen nicht zurückgegangen ist, sondern zugenommen hat.

Der Schutz des Menschen vor der Geburt – und zwar von der Zeugung an – ist eine notwendige Konsequenz aus der verfassungsmässigen Rechtsgüterordnung (Schutz für Menschenwürde und Lebensrecht ganz allgemein und Schutz der Kinder und Jugendlichen im besonderen). Es ist zu befürchten, dass nach Einführung der Fristenlösung schwangere Frauen noch häufiger als unter dem geltenden Gesetz von ihrem persönlichen Umfeld zu einer Abtreibung gedrängt oder mit ihren brennenden Sorgen allein gelassen würden.

Die Initiative sieht eine umfassende Hilfe für Frauen vor, die sich in einer Notlage befinden, was unserer Vereinigung ein echtes Anliegen ist, die wir seit 25 Jahren mit grossem Einsatz vielfältige, finanzielle und konkrete Hilfeleistungen erbringen. Der Gesetzgeber wäre verpflichtet, die geforderten Hilfsmassnahmen zu ergreifen. Sozialpolitische Massnahmen, wie sie von verschiedenen Seiten wiederholt gefordert wurden, kann diese Initiative nicht erfüllen, weil sie mit einem «Multipaket» gegen das verfassungsrechtliche Gebot der «Einheit der Materie (BV Art.



mama & baby

die Geschenkkofferli für werdende und junge Mütter

Wir zeigen Ihnen mit Mustern und Informationen, was es rund ums Baby und die Familie alles gibt. Sie probieren die Produkte aus und prüfen die Dienstleistungen. In aller Ruhe, bei Ihnen zu Hause – kostenlos und unverbindlich.

Zusätzliche Tipps und Infos für die Mutter unter www.present-service.ch

Present-Service unterstützt Ja zum Leben



Das ist das Wunder, dass jeder Mensch, so klein er ist, ein ewiger Gedanke Gottes ist.

Foto: Jean-Daniel Urben

SPENDENAUFBRUF

In der Volksabstimmung, voraussichtlich am 2. Juni 2002, wird das Schweizervolk zur «Fristen-Lösung», d.h. zur straflosen Tötung der ungeborenen Kinder bis zur 12. Woche und zur Volksinitiative für Mutter und Kind Stellung beziehen.

JA ZUM LEBEN plant zusammen mit anderen Lebensrechtsorganisationen im Hinblick auf diese wichtige Volks-Abstimmung, einige Aktivitäten. Für diese hohen Kosten fehlen uns weitgehend die erforderlichen finanziellen Mittel.

Wir gelangen deshalb mit der grossen Bitte an Sie, unsere vorgesehenen Projekte mit einem grosszügigen Beitrag zu unterstützen.

Im Namen unseres Komitees danken wir Ihnen, liebe Freunde und Wohltäter im voraus für eine wohlwollende Unterstützung unseres gemeinsamen Anliegens.

Zentralkomitee
und Redaktionsteam von
JA ZUM LEBEN

139.3) verstossen würde und demnach sofort für ungültig erklärt werden müsste.

Die Initiative «für Mutter und Kind» – ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Initiative ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie würde dazu führen, dass Notlagen aufgrund einer Schwangerschaft mit der erforderlichen Hilfe abgewendet werden könnten. Wenn der Stimmbürger die Fristenlösung ablehnt und die Initiative annimmt, dann erhält unser Parlament einen klaren Auftrag, auch flankierende Massnahmen in ein Gesetz umzusetzen. Die Tötung eines Menschen ist nie eine Lösung.

Die Initiative «für Mutter und Kind» verhindert eine grosse Zahl von Abtreibungen

Die bisherige Zahl der Abtreibungen von rund 12000 pro Jahr würde sehr bald auf 20000 steigen, bei Annahme des neuen Gesetzes. Die Initiative könnte die Zahl auf einige hundert Fälle pro Jahr reduzieren.

Noch einmal UNICEF

Der Bericht im *Ja-zum-Leben*-Bulletin 4/2001, wonach die UNO-Unterorganisation UNICEF die Abtreibung fördere, hat viel Staub aufgewirbelt. Leserinnen und Leser unseres Bulletins erkundigten sich besorgt bei ihren Regionalstellen und bei der UNICEF Schweiz, was es mit dieser Meldung auf sich habe. Die UNICEF Schweiz dementierte und behauptete, ihre Organisation äussere sich zum Schwangerschaftsabbruch weder im ablehnenden noch im empfehlenden Sinn.

Unterdessen ist eine neue Meldung eingetroffen, welche diese Behauptung stark in Frage stellt. Gemäss dieser Meldung unterstützt UNICEF eine Organisation in Südafrika mit dem Namen *LoveLife* finanziell – wenigstens behauptet *LoveLife* dies auf ihrer Website. *LoveLife* gibt vor, Jugendliche zu «beraten», doch was dort unter Beratung daherkommt, ist eine eindeutige Aufforderung zu Abtreibung, Promiskuität und Ungehorsam den Eltern gegenüber. Niemand, so *LoveLife*, habe das Recht, Jugendlichen Vorschriften über Abtreibung oder sexuelles Verhalten zu machen. Homosexuelle und andere sexuelle Praktiken werden empfohlen und ausführlich in Wort und Bild dargestellt. Das Kondom wird unbedenklich als hundertprozentiges Mittel gegen Aids und ungewollte Schwangerschaft angepriesen.

Kommentar: Natürlich ist es möglich, dass *LoveLife* sich wider besseres Wissen damit brüstet, von der UNICEF gesponsert zu werden, um so mehr Glaubwür-

digkeit und Seriosität zu beanspruchen. Dann müsste sich UNICEF klar von dieser Organisation distanzieren und die Fakten klar stellen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die UNO-Unterorganisation tatsächlich *LoveLife* unterstützt. Denn dass die UNO und ihre

JA ZUM LEBEN unterstützt die Initiative «für Mutter und Kind»

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung am 24.11.2001 hat unsere Schweizerische Vereinigung JA ZUM LEBEN ohne Gegenstimme, bei einigen Enthaltungen, die Annahme und Unterstützung der Initiative für Mutter und Kind unseren 80000 Mitgliedern empfohlen.

SPENDENAUFTRUF – Wir sind auf Ihre Hilfe angewiesen!

Wir bitten Sie, unseren Spendenaufruf in unserer Ausgabe zu beachten. Unterstützen Sie unsere schweizerischen Aktivitäten im Hinblick auf die Abstimmungen vom 2. Juni 2002 mit

einer grosszügigen Spende. Seit bald 30 Jahren setzt sich unsere Vereinigung für den Schutz des ungeborenen Lebens ein. Was wir aber von Ihnen in besonderer Weise benötigen, ist Ihr Gebet für unsere grosse tägliche und verantwortungsvolle Arbeit, Ihr Engagement für die ungeborenen Kinder im bevorstehenden Abstimmungskampf. Bereits bei der ersten Fristenlösungs-Abstimmung im Jahre 1977 hatte sich JA ZUM LEBEN mit Erfolg am Abstimmungskampf beteiligt. Die bevorstehende Abstimmung wird eine grosse Herausforderung für uns Christen, für alle Menschen guten Willens sein, die sich für die Wehrlosesten und Schwächsten unserer Gesellschaft einsetzen. Dies erfordert von uns einen zeitgemässen und professionellen Einsatz, der frühzeitig und gewissenhaft geplant werden muss.

Wir danken Ihnen im voraus herzlich für Ihre wertvolle und grosszügige Unterstützung unserer Projekte.

Ihr Pius Stössel,
Zentralpräsident JA ZUM LEBEN

digkeit und Seriosität zu beanspruchen. Dann müsste sich UNICEF klar von dieser Organisation distanzieren und die Fakten klar stellen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die UNO-Unterorganisation tatsächlich LoveLife unterstützt. Denn dass die UNO und ihre

diversen Ausschüsse und Abteilungen durchaus die Abtreibung als ein Mittel der Geburtenkontrolle verstehen, ist kein Geheimnis.

Martin Meier-Schnüriger

Die Original-Meldung zum Artikel von Martin Meier in der letzten Ausgabe lautet wie folgt:

Delegierter: UNICEF fördert die Abtreibung

Bei einer Vorbereitungssitzung für den Welt-Kinder-Gipfel der UNICEF vom 19. bis 21. September ist es in New York zu einem Eklat gekommen: Der kanadische Delegierte räumte ein, dass zu den Diensten der UNICEF im Rahmen der reproduktiven Gesundheit auch die Abtreibung gehöre.

(SSF/ im.) Der kanadische Delegierte antwortete am Dienstag der vergangenen Woche auf eine entsprechende Frage der Delegation aus den Vereinigten Staaten: Natürlich gehört dazu – und ich hasse das Wort – die Abtreibung. Die Antwort schlug im Konferenzsaal wie eine Bombe ein. Befürworter der Pro-Life-Bewegungen feiern die unerwartete Offenheit des Delegierten wie einen Sieg. Ein Vatikansprecher erklärte sich schockiert, und ein Sprecher der lateinamerikanischen Länder meinte überrascht: Noch nie haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass Dienste (der UNICEF -Red.) auch Abtreibungen beinhalten.

Seit Jahren beklagen Lebensrechtsgruppen, die UNICEF habe die Frage der Abtreibung gemieden, um nicht eine Kontroverse zu entfachen. Das Statement des kanadischen Delegierten habe nun diese Taktik entlarvt und Lebensrechtsgruppen sowie Familienorganisationen ein Argument geliefert, eine klare Definition von bislang umstrittenen Formulierungen in einschlägigen UNO-Dokumenten zu verlangen.

Tatsächlich kam es im Anschluss an dieses Statement zu Forderungen, den Begriff Reproduktive Gesundheitspflege (reproductive health care) neu so zu definieren, dass er Abtreibung ausschliesse. Dies, obwohl etwa die WHO die Abtreibung zur Reproduktiven Gesundheitspflege zählt. In diesem Bereich könnte sich ein Konflikt zwischen den USA, den lateinamerikanischen Ländern und einigen muslimischen Ländern auf der einen und der EU und Kanada auf der andern Seite anbahnen.

Volksabstimmung über die Fristenlösung Was schlägt uns das Parlament vor?

Zum Herausnehmen

**Ein Kurzkomentar
von Dr. Walter Gut,
Hildisrieden**

Am 23. März 2001 hat die Mehrheit der Bundesversammlung eine bedeutende Änderung der Art. 118–120 des Strafgesetzbuches (Abtreibung) beschlossen. Kurz zusammengefasst: Der Gesetzgeber will mit dem neuen Art. 119 StGB erreichen, dass der Staat vom Schutz des Lebens des ungeborenen Kindes für eine gewisse Zeit entbunden wird und Frauen generell nicht bestraft, die in den ersten zwölf Wochen (nach der letzten Periode) einer Schwangerschaft die Leibesfrucht (sei es den Embryo, sei es den Foetus) abtreibt. Darin besteht im Kern die «Fristenlösung». Damit fällt in dieser «Schonzeit» allerdings auch die Pflicht des Staates dahin, allfällige Mittäter, Anstifter oder Gehilfen zu bestrafen, die bei einer – an sich strafbaren – Abtreibung mitgewirkt haben.

Gegen diese Abänderung der Strafrechtsbestimmungen richtete sich das Referendum, mit dem sicher gestellt werden sollte, dass das Volk über diese Änderung abstimmen kann. Die Frist zur Einreichung des Referendums lief am 12. Juli 2001 ab. Die Volksabstimmung findet am 2. Juni 2002 statt.

Im Zusammenhang mit dieser Strafrechtsänderung schlägt die Bundesversammlung ausserdem eine Änderung des Art. 30 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung des Inhalts vor, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs – wie für eine Krankheit – zu übernehmen hat.



Es erscheint vorerst notwendig, den genauen Wortlaut der Abtreibungsbestimmungen Art. 118–121, die geändert werden sollen, hier wiederzugeben.



Dr. Walter Gut

Biographische Notiz zum Verfasser

Dr. iur. Walter Gut, geb. 1927, von Kottwil und Willisau-Stadt, Doktorat an der Universität Bern (1952) und Luzerner Anwaltsexamen (1953). Staatsanwalt des Kantons Luzern (1963–1971), Chefredaktor der «Civitas» (1964–1971), Regierungsrat des Kantons Luzern und Vorsteher des Erziehungsdepartements (1971–1987). Sonderbeauftragter des Bundesrates für die Staatsschutzakten des Bundes (1990/91). Seit 1987 otium et negotium: Präsident von gemeinnützigen Institutionen und wissenschaftliche Tätigkeit. Verfasser von Büchern und Abhandlungen auf den Gebieten der politischen Ethik, der Sozialethik und des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Die neuen Bestimmungen im Wortlaut

I.
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung *

Art. 118

¹ Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

² Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

* Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 der Bundesverfassung vom 18. April 1999.



5½ Wochen alter Embryo,
ca. 10 bis 12 mm gross

³ Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

Art. 119

¹ Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

² Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn

er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

³ Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen

Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

⁴ Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

⁵ Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

Art. 120

¹ Mit Haft oder mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

- a) von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
- b) persönlich mit der schwangeren

Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:

1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und
 3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben.
- c) sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.
2. Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Art. 121

(«Nichtanzeigen einer Schwangerschaftsunterbrechung»)

Aufgehoben

II.
Änderung des bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung,

Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rechtliche Analyse der neuen Bestimmungen der Abtreibungsregelung

Analysiert man die neue Abtreibungsregelung, so ergeben sich vorab drei Hauptkenntnisse, die rechtsethisch von Bedeutung sind:

1. Während der ersten zwölf Wochen des Lebens des ungeborenen Kindes verzichtet der Staat auf den strafrechtlich bedeutsamen Schutz des ungeborenen Kindes. Obschon er in zahlreichen Bestimmungen des Strafgesetzes und vieler anderer Gesetze Leib und Leben des Menschen durch Strafnormen (vgl. Art. 111–136 StGB) schützt, bleibt das ungeborene Kind während dieser drei Monate ohne Schutz. Dies ist die zwangsweise Folge der sogenannten – zeitweise geltenden – «Entkriminalisierung» der Frau und allfälliger mitwirkender Drittpersonen. Im Mittelpunkt der Bemühungen des Parlamentes steht die Strafbefreiung der abtreibenden schwangeren Frau. Diese Strafbefreiung wird mit der Forderung nach der Selbstbestimmung und dem freien Verfügungsrecht der Frau begründet. Bei solcher gesetzlicher Schutzlosigkeit des Kindes ist die Frau jedoch, wie die Erfahrung vieler Beratungsstellen zeigt, in vielen Fällen dem Druck des sozialen Umfeldes (Gatte, Freund, Eltern, Verwandte usw.) ausgesetzt.

2. Lange, etwa 6 Jahre, dauerte die parlamentarische Beratung der neuen Abtreibungsregelung: 1993 hatte Frau Nationalrätin Barbara Häring (SP) eine parlamentarische Initiative eingereicht, die nunmehr, am 23. März 2001, zu einer vom Parlament beschlossenen – noch nicht rechtskräftigen – neuen Abtreibungsregelung geführt hat. Man

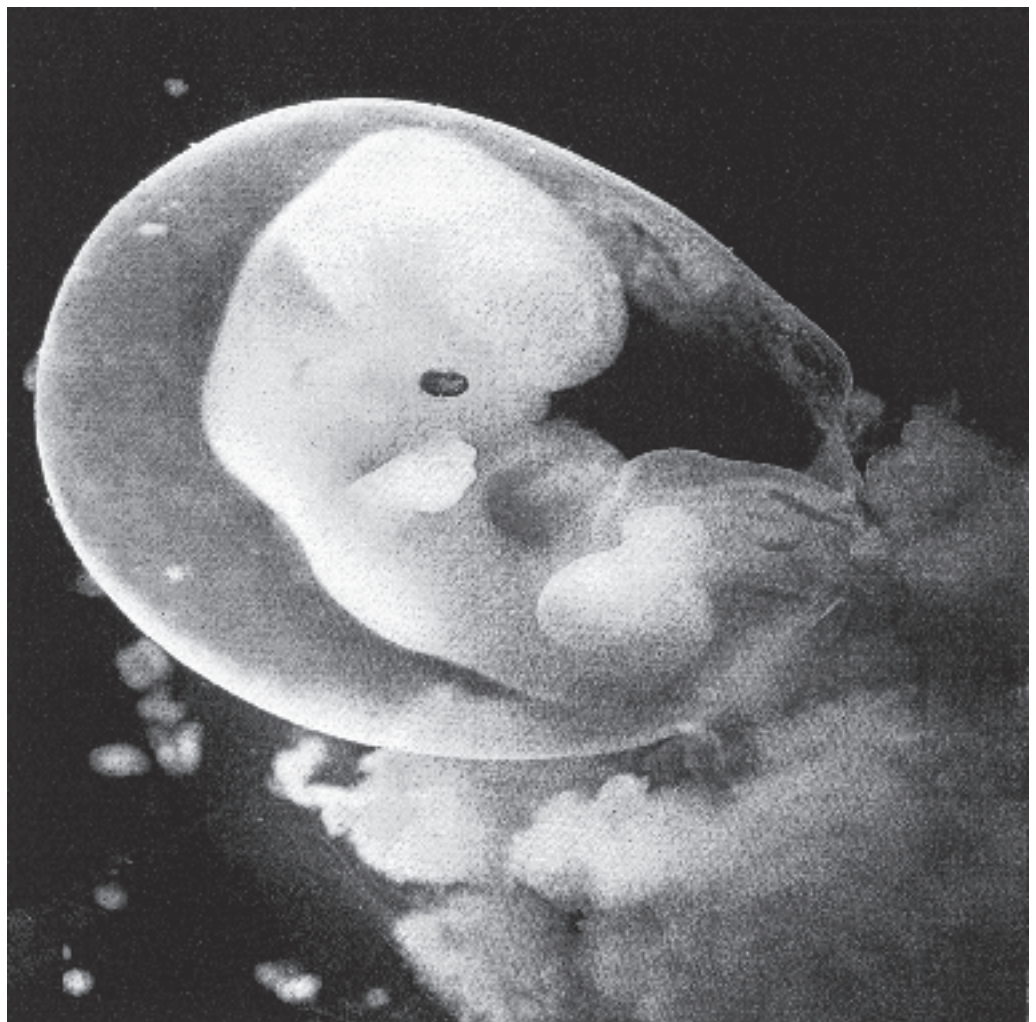
darf dem Parlament, beiden Räten!, zugestehen, dass wohl ihre Mehrzahl das Dilemma zwischen dem Lebensrecht des Kindes vor der Geburt einerseits und dem Recht der schwangeren Frau zur Entscheidung über das Lebendürfen dieses Kindes andererseits erkannte und um die Abwägung dieser beiden Rechtsgüter rang. Sichtbare Spuren dieses Ringens – allerdings nur im Rahmen und begrenzt durch die rechtstechnische Eigenart der Fristenlösung – sind:

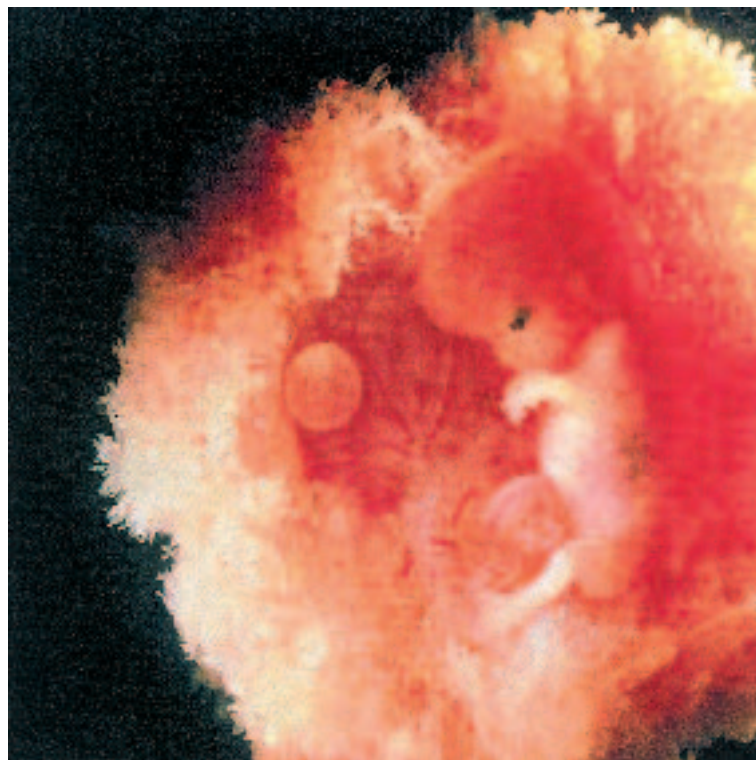
- Die abtreibungswillige Frau hat der Ärztin oder dem Arzt ein schriftliches Gesuch um Vornahme der Abtreibung einzureichen.
- Sie muss in diesem schriftlichen Gesuch geltend machen, sie befinde sich in einer «Notlage – état de détresse». Diese vage Erklärung unterliegt allerdings keiner Nachweispflicht seitens der Frau, und dem Arzt obliegt keine rechtliche Überprüfungspflicht.

Eine Abwägung der Rechtsgüter zwischen Frau und ungeborenem Kind findet nicht statt. Diese pro forma vorzubringende Erklärung ist rechtsunwirksam. Doch mag sie die abtreibungswillige Frau auf den ethischen Aspekt ihrer Entscheidung aufmerksam machen.

- Arzt oder Ärztin sind unter Strafandrohung verpflichtet, ein schriftliches Gesuch zu verlangen, mit der Frau persönlich ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zugleich zu beraten, sie über die Risiken des Eingriffs zu informieren, ihr über Beratungs- und Hilfsstellen einen Leitfaden auszuhändigen und Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben.
- Die Kantone haben die Arztpraxen und die Spitäler zu be-

6 Wochen nach der Befruchtung





8 Wochen, 4 cm –
alle Organe an Ort und Stelle

zeichnen, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

- Arzt oder Ärztin sind unter Strafandrohung gehalten, die vorgenommene Abtreibung unter Wahrung des Arztgeheimnisses der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden. Damit erhält der Staat Einblick in die Entwicklung der Zahl der Abtreibungen und kann so die Tauglichkeit der neuen Regelung überprüfen.
- In Art. 118 StGB der inhaltlich, nicht aber wörtlich, mit dem alten, immer noch geltenden Art. 119 StGB übereinstimmt, hält der Gesetzgeber an der prinzipiellen Strafbarkeit der Abtreibung fest, sobald die ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft verflo-

sen sind. Damit wird wohl zum Ausdruck gebracht, dass Abtreibung an sich eine rechtswidrige Handlung darstellt und grundsätzlich zu bestrafen ist. Diese Rechts-Aussage steht allerdings im vollen Widerspruch zum neuen Art. 119 Abs. 2 StGB. Sie verträgt sich auch schlecht mit der Krankenkassenpflichtigkeit straflos belassener Abtreibung.

Aber trotz dieser Spuren von rethethischen Bedenken bleibt das Faktum bestehen, dass der Gesetzgeber mit der neuen Bestimmung des Art. 119 Abs. 2 StGB das Lebensrecht des Kindes überhaupt nicht beachtet, dass er vielmehr während 3 Monaten die alleinige Entscheidungsmacht, ja das Recht der abtreibungswilligen Frau, über das ungeborene Kind zu verfügen, in vollem Ausmass akzeptiert. Diese «Fristenlösung» erscheint unter dem soziaethischen Aspekt

deshalb so schwerwiegend, weil sie generell jede schwangere Frau, die ihr Kind abtreibt, von einer Strafe ausnimmt. Diese «Lösung» schliesst von vornherein jede Rechtsgüterabwägung aus. Sie gibt den Schutz des Rechtes auf Leben und Existenz des Kindes preis.

Das der Abtreibung vorgeschaltete Beratungsobligatorium, das die CVP vorschlug, stellt ebenso eine «Fristenlösung» dar, der man die gleichen soziaethischen Einwände entgegenhalten muss wie der im

Gesetzesentwurf enthaltenen «Lösung». Sie bringt immerhin eine Verbesserung des Kindes-Schutzes und bedeutet insofern im Vergleich zu der vom Parlament beschlossenen Regelung ein «geringeres Übel». Aber im Kern hält sie sich an die spezifische Eigenart einer «Fristenlösung», die es rechtlich möglich macht, dass die beratene Frau ungeachtet des Ergebnisses der Beratung nach der Beratung straflos ihr Kind abtreiben lassen kann.

In Art. 119 Abs. 1 StGB findet sich sodann das «Einfalltor» zur straflosen Abtreibung während der ganzen Dauer der Schwangerschaft: ¹Denn wenn bei «Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage», die nach ärztlichem Urteil nur durch eine Abtreibung abgewendet werden kann, eine straflose Abtreibung zu-

¹ Es kann nicht übersehen werden, dass der neue Art. 119 Abs. 1 StGB ähnlich formuliert ist wie der noch geltende Art. 120 StGB, den die Befürworter einer Fristenregelung stets als veraltet und nicht mehr praktikierbar bezeichnet haben. Es handelt sich um den Typus einer Indikationlösung im Stile einer medizinischen und psychiatrischen Indikation, wobei es aber, im Unterschied zum geltenden Art. 120 StGB, nur eines

ärztlichen Urteils – und nicht eines zusätzlichen Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes – bedarf. Ausserdem hat der Gesetzgeber in Art. 119 Abs. 1 StGB die im noch geltenden Art. 120 Ziff. 1 StGB formulierte Indikation einer «nicht anders abwendbaren Lebensgefahr» oder einer «grossen Gefahr eines dauernden schweren Schadens an der Gesundheit» erheblich abgeschwächt zur «Gefahr einer

schwerwiegenden körperlichen Schädigung» – oder «einer schweren seelischen Notlage». Insgesamt hat das Parlament somit die Voraussetzungen zu einer straflosen Abtreibung auch ausserhalb der «Freizügigkeitsfrist» von 3 Monaten erleichtert und damit den staatlichen Schutz des ungeborenen Lebens nochmals reduziert.